

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 3. —

---

(No. 1580.)

### T a r i f f

für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Wegegeldes  
in Neu-Hardenberg.

(Vom 15ten. Januar 1835.)

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge. . .  | 4 Pfennige, |
| 2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde, so wie von jedem<br>ledigen Stiere oder Kuh | 3 Pfennige, |
| 3) von jedem Hammel, Kalbe oder Schweine.  | 2 Pfennige, |
| 4) von jedem Lamme.  | 1 Pfennig.  |

### B e f r e i u n g e n .

Wegegeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthierern, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
- 3) von Personen adelichen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
- 4) von öffentlichen Kourieren, imgleichen von ordinären Keit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Reitwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;